



Wirkung

Durch die Zusammenarbeit innerhalb der Jugendstation wird das Ziel verfolgt auf lange Sicht die Jugenddelinquenz zu verringern.

Die jungen Menschen sollen durch die frühzeitige Reaktion auf die strafbare Handlung in ihrer sozialen Entwicklung gefördert und unterstützt werden, um erneutes normwidriges Verhalten zu vermeiden.

Impressum: in Kooperation
Jugendstation Jena/SHK, Polizei LPI Jena
Staatsanwaltschaft Gera
Jugendamt Jena, Jugendamt SHK

Hier finden Sie uns:

Jugendstation Jena / Saale-Holzland-Kreis
August-Bebel-Straße 3
07743 Jena



Polizei

Tel: 03641 812126
Fax: 03641 812122

Staatsanwaltschaft

Tel: 03641 62860 21
Fax: 03641 62860 17

Jugendgerichtshilfe Jena

Tel: 03641 492760
Fax: 03641 492765

Jugendgerichtshilfe SHK

Tel: 03641 62860 08
Fax: 03641 62860 09





- Die Jugendstation ist eine behördenübergreifende Institution, die tätig wird, wenn Kinder, Jugendliche oder Heranwachsende unter 21 Jahren straffällig werden.
- Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe arbeiten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen unter einem Dach zusammen.
- Die **örtliche Zuständigkeit** erstreckt sich auf die kreisfreie Stadt Jena und den Saale-Holzland-Kreis.
- Das stellt eine Besonderheit dar, da sich die Zuständigkeit sowohl auf ein Ballungsgebiet als auch auf einen Flächenlandkreis bezieht.
- Die **sachliche Zuständigkeit** erfasst neben allgemeiner Kriminalität Betäubungsmitteldelikte und politische Straftaten.
- Im Zuständigkeitsbereich der Jugendstation leben insgesamt ca. 192.000 Einwohner. Davon sind ca. 27.000 unter 21 Jahren.

(Angaben für das Jahr 2010, Quelle: Landesamt für Statistik)

- Die **Polizei** informiert unmittelbar nach Eingang einer Strafanzeige oder Aufnahme eines strafrechtlich relevanten Sachverhaltes im Rahmen der Erstmeldung die Staatsanwaltschaft und die Jugendgerichtshilfe.
- Durch enge Abstimmung zwischen den am Verfahren beteiligten Institutionen wird erreicht, dass schnellstmöglich notwendige erzieherische Maßnahmen ergriffen werden können.
- In geeigneten Fällen erteilt die **Staatsanwaltschaft** in Abstimmung mit der Jugendgerichtshilfe im Rahmen des Diversionsverfahrens Auflagen, nach deren Erfüllung von einer Anklageerhebung abgesehen werden kann.
- Ansonsten erfolgt eine beschleunigte Anklageerhebung beim Jugendgericht.

- Bereits während der polizeilichen Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens hat der junge Mensch die Möglichkeit, sich zeitnah mit der **Jugendgerichtshilfe** in Verbindung zu setzen.
- Oft geschieht dies bereits direkt nach der polizeilichen Vernehmung.
- Es erfolgt eine unmittelbare Vermittlung von erzieherischen Maßnahmen in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft.
- Dem jungen Menschen und deren Eltern wird eine optimale Begleitung und Unterstützung im Jugendstrafverfahren angeboten.
- Über Verfehlungen von Kindern wird der Fachdienst des Jugendamtes informiert.